

**Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung
vom 23.07.2015
-öffentlicher Teil -**

Tagesordnungspunkt 1.:

Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 18.06.2015

Anwesend: 16 | Stimmen: dafür 16 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 18.06.2015 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:

Vorstellung des Leader-Projektes "Vilshofener Bier-Unterwelt"

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt das Projekt „Vilshofener Bier-Unterwelt“ und stimmt der weiteren Fortsetzung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Förderanträge einzureichen und mit der Brauerei Hacklberg einen Nutzungsvertrag auszuarbeiten. Die erforderliche Kofinanzierung für das Projekt wird zur Verfügung gestellt.

Tagesordnungspunkt 3.:

Generalsanierung der Turnhalle in Sandbach; hier: Vorstellung der aktuellen Planungen

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Die von Architekt Maier vorgestellte Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung von Niederbayern die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

Tagesordnungspunkt 4.:
Generalsanierung des Kindergartens in Pleinting; hier: Vorstellung der aktuellen Planungen

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Die von Architekt Maier vorgestellte Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Regierung von Niederbayern die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

Tagesordnungspunkt 5.:
Allgemeine Festlegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohnbauzwecke

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Die Ausweisung von Wohnbauflächen und die damit erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt nur, sofern der städtebauliche Bedarf dies erfordert und die hierzu erforderlichen Flächen sich im Eigentum der Stadt Vilshofen an der Donau befinden. Die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbaugebiete auf Privatflächen ist somit ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann der Stadtrat hiervon eine Ausnahme erteilen.

Tagesordnungspunkt 6.:
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Industriegebietes in Albersdorf; hier: Aufstellungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Ausweisung eines Industriegebietes in Albersdorf auf einer Fläche von ca. 12.000 m² der Fl.Nrn. 221 und 222, je Gemarkung Albersdorf, ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Änderung wird das Stadtbauamt beauftragt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 7.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes GE Eben, Deckblatt Nr. 62; hier: Feststellungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 14 - dagegen 7

Beschluss:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Erweiterung des Gewerbegebietes GE Eben durch Deckblatt Nr. 62 wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 15.05.2015 bis einschließlich 16.06.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Bayernwerk AG, Bamberg, Schreiben vom 15.06.2015

Die Auflagen und Hinweise aus unserer Stellungnahme BAG-DNLL MK ID 16255 wurden in der Begründung mit Umweltbericht unter Punkt 9.1.19 in der Fassung vom 22.01.2015 ausreichend berücksichtigt.

Die damalige Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Unter dem in der Änderung zur Entwurfsfassung vom 29.04.2015 auf Seite 14 genannten Begriff „Bauherr“, ist nicht die Bayernwerk AG als Bauherr der 110-kV Freileitung zu sehen, sondern der Bauherr, welcher für die Bebauungsplanänderung und –erweiterung verantwortlich ist. In diesem Fall die Fa. Weinzierl.

Die o. g. Stellungnahme vom 04.02.2015 ging bei der Stadt Vilshofen an der Donau erst am 06.02.2014 und somit nach der Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein.

Die Belange der Stellungnahme BAG-DNLL MK ID 16255 vom 04.02.2015 wurden im Bebauungsplan „GE Eben“, Deckblatt Nr. 4 eingearbeitet. In der Stellungnahme wurden Vorgaben zu Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen angesprochen. Bei den Hochspannungsanlagen wurde auf die Baubeschränkungszone und die max. Firsthöhe von 12,00 m, bei den Mittel- und Niederspannungsanlagen auf die Freihaltung der Trassen von Bepflanzungen sowie auch Schutzzonen eingegangen.

Auf die ausführliche Stellungnahme, welche im Tagesordnungspunkt des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes GE Eben, Deckblatt Nr. 4 aufgeführt ist, wird verwiesen.

Abwägung: Wie in der aktuellen Stellungnahme zu entnehmen ist, wurden alle Belange ausreichend berücksichtigt. Dies erfolgte jedoch im Bebauungsplan „GE Eben“ Deckblatt Nr. 4. Änderungen bezüglich der im Flächennutzungsplan dargestellten Leitungstrasse sind nicht erforderlich. Die weiteren Punkte werden ebenfalls in der Abwägung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes GE Eben, Deckblatt Nr. 4 behandelt.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 15.06.2015

1. Gewässer und Überschwemmungsgebiete:

Im Planungsbereich werden keine Oberflächengewässer berührt.

2. Oberflächenentwässerung:

Mit den textlichen Festsetzungen zum Niederschlagswasser besteht grundsätzlich Einverständnis.

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25

oder § 46 WHG erfolgt. Im wasserrechtlichen Verfahren sind die jeweiligen Vorgaben hinsichtlich Menge und Qualität der Einleitung zu bestimmen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Wasserrechtsverfahren befindet sich in Aufstellung. Die Vorgehensweise und Abwicklung wurde bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt (Herr Wolf, Herr Mailhammer) abgestimmt.

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 10.06.2015

Es wird lediglich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 14.01.2015 verwiesen.

Abwägung: Die in der Stellungnahme vom 14.01.2015 angesprochenen Hinweise bzw. Forderungen wurden bereits im Billigungs- und Auslegungsbeschluss behandelt. Die Erschließung hinterliegender Grundstücke ist gewährleistet. Die Ausgleichsflächen befinden sich im Besitz der Holzwerke Weinzierl.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 10.06.2015

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt, mit den o. g. Bauleitplänen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Weiterentwicklung im Ortsteil Eben zu schaffen.

Zu der Planung wurde von der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 09.01.2015 Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Planung etwas weiterentwickelt. Die von uns geäußerten Hinweise wurden aufgegriffen und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Auf Grund der Nähe des Gewerbebetriebes zu Wohnnutzungen hat es in der Vergangenheit immer wieder Konflikte gegeben. Die Belange der umgebenden Wohnbebauung sollten daher vor allem bei der Organisation der Betriebsabläufe berücksichtigt werden. Die schalltechnische Untersuchung kommt aber zum Schluss, dass durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des „GE Eben“ sowie eine Anpassung der Emissionskontingente, bei den Anwohnern keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (Lärm) zu erwarten sind.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Fa. Weinzierl wurden umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmentwicklung und der Betriebsabläufe vorgelegt, welche sukzessive abgearbeitet werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmentwicklung. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Technischer Umweltschutz zur Änderung des Bebauungsplanes GE Eben, Deckblatt Nr. 4 vom 20.05.2015 verwiesen, wonach auch in mehrfachen Kontrollen keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte oder -richtwerte festgestellt werden konnte.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 11.06.2015

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Auf das Schreiben der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 10.06.2015 wird verwiesen.

Abwägung: Die angesprochenen Belange der Regierung von Niederbayern wurden behandelt und abgewogen. Es wird daher auf diese Abwägung verwiesen, die sinngemäß auch für diese Stellungnahme gilt.

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 21.05.2015

Auf die Stellungnahme im Verfahren vom 15.01.2015 wird hingewiesen, die auch hierfür gilt.

Abwägung: Die Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Abteilung Städtebau vom 15.01.2015 wurde im Billigungs- und Auslegungsbeschluss am 22.01.2015 behandelt und abgewogen. Die dort getroffene Abwägung gilt somit sinngemäß auch für die Behandlung dieser Stellungnahme.

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 18.05.2015

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken. In Punkt 7.3.1 wird die Abwasserbeseitigung im Trennsystem angegeben. Im GE Eben ist nur die Einleitung von Schmutzwasser (Mod. Trennsystem) in das Leitungssystem der Stadtwerke möglich. Das Niederschlagswasser ist vom Grundstückseigentümer in Eigenregie zu entsorgen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt, wie in Nr. 7.3.2 beschrieben, über ein neu anzulegendes Regenrückhaltebecken. Die Erläuterung zur Schmutzwasserbeseitigung unter 7.3.1 wird dahingehend ergänzt, dass in diesem Bereich nur ein modifiziertes Trennsystem vorhanden ist.

Gemeinde Künzing, Schreiben vom 18.05.2015

Es wird mitgeteilt, dass bereits am Stand jetzt Beeinträchtigungen insbesondere Lärm durch Abkippen und Fahrverkehr usw. am Hauptort Künzing und in den süd-östlichen Ortsteilen zu bemerken sind. Wir verweisen darauf, dass die vorliegende Planung bezüglich Änderung und Erweiterung zu keinerlei Verschlechterung der lärmemittierenden Geräusche führen darf und dass im Zuge der jetzt geplanten Maßnahmen die bestehenden Beeinträchtigungen abgestellt werden sollen.

Die Hochwassersituation auf Höhe der FI-Nr. 1201 und 1206, Gem. Künzing darf sich aufgrund der Ableitung von Regenwasser nicht verschärfen.

Abwägung: Die rechtlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte werden im Bebauungsplan „GE Eben“ Deckblatt Nr. 4 vorgegeben und sind einzuhalten. Darüber hinaus wurde im Bebauungsplan eine zusätzliche Lärmschutzwand an der nördlichen Grenze und mit einer daran anschließenden Westgrenze (Teilfläche) der Erweiterungsfläche festgesetzt. Die Ableitung von Regenwasser erfolgt über das geplante Regenrückhaltebecken und wird im wasserrechtlichen Verfahren aufgezeigt.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 13.05.2015

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Erweiterung betrifft die Abfallentsorgung nicht direkt und kann wie bisher erfolgen. Weiter wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, die Möglichkeit von Müllnormgroßbehältern mit 1100 Liter Füllraum und die hierfür zwingend erforderliche Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald hingewiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entsorgung erfolgt wie bisher.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 08.06.2015

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.01.2015 verwiesen, welche mit folgender Änderung weiter gilt:

Nach Bekanntwerden ist ein aktualisierter Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für das geplante Neubaugebiet zuzusenden. Diese Angaben sind notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.

Abwägung: Die Stellungnahme vom 07.01.2015 wurde bereits im Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 22.01.2015 behandelt. Zur Weiterleitung des Bebauungsplanes wird in der Abwägung zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan GE Eben, Deckblatt Nr. 4 eingegangen.

Von nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände oder Stellungnahmen abgegeben:

Landratsamt Passau, Kreisstraßenverwaltung, Schreiben vom 21.05.2015

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 21.05.2015

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.05.2015

Gemeinde Aldersbach, Schreiben vom 22.05.2015

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 18.05.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau, Schreiben vom 18.05.2015

Aus der Öffentlichkeit wurden weder Hinweise noch Stellungnahmen abgegeben.

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 62 in der Fassung vom 23.07.2015 für die Erweiterung des Gewerbegebietes GE Eben wird gem. § 5 BauGB festgestellt.

Tagesordnungspunkt 8.:

Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan GE Eben, Deckblatt Nr. 4; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 15 - dagegen 7

Beschluss:

Für die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „GE Eben“ durch Deckblatt Nr. 4 wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 15.05.2015 bis einschließlich 16.06.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 20.05.2015

Im Rahmen der Überarbeitung der Festsetzung der höchstzulässigen Emissionskontingente für das gesamte Gewerbegebiet "GE Eben" im vorliegenden Bebauungsplandeckblatt Nr. 4 im Schalltechnischen Gutachten SCH1405-027 vom 05.03.2015 des Ingenieurbüros GEOPLAN, wurden die bisher auf den Betriebsteilflächen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 höchstzulässigen Emissionskontingente, früher immissionswirksame flächenbezogene Schalleisungspegel, für die . Tag- und/oder die Nachtzeit erheblich reduziert oder überhaupt erstmals in der Nachtzeit ein höchstzulässiges Emissionskontingent festgesetzt.

Siehe hierzu die Tabellen auf Seite 2 und 3 des vorliegenden Gutachtens. Die bisher auf der Grundlage der gültigen, im damals aktuellen Bebauungsplan festgesetzten, Emissionskontingente erteilten Baugenehmigungen gestehen der Firma für die jeweiligen Anlagen nach der Änderung des vorliegenden Bebauungsplandeckblatts demnach zu hohe Emissionskontingente und damit auch zu hohe Immissionskontingente, Immissionsrichtwertanteile, zu.

In mehreren Telefonaten mit Frau Sepp vom Ingenieurbüro GEOPLAN wurde vom Unterzeichner angeregt, dass für die betreffenden Teilflächen des Gewerbegebiets nachgewiesen werden sollte, dass und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die jeweils bestehenden Anlagen die neuen Regelungen bezüglich der zur Verfügung stehenden Emissionskontingente des Bebauungsplandeckblatts 4 einhalten können. Mit dem Schalltechnischen Bericht Nr. S1503012 des Ingenieurbüros GEOPLAN vom 04.05.2015 wurde dem Unterzeichner von Frau Sepp per E-Mail der Nachweis über die Einhaltung der im Bebauungsplan "GE Eben" neu vergebenen Emissionskontingente durch die Lärmemissionen der bestehenden Anlagen, Tätigkeiten, Flurförderfahrzeuge und des Werksverkehrs der Firma Weinzierl unter Berücksichtigung der Wirkungsweise der bestehenden passiven Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen und dokumentiert. Dieses Gutachten dokumen-

tiert die umfangreiche Aufnahme aller relevanten Lärmquellen, die betreffenden Emissionspegel wurden, soweit verfügbar, aus den Unterlagen der Firma Weinzierl oder im Rahmen von Schallpegelmessungen von Frau Sepp ermittelt. Aus diesen Emissionspegeln und den Einwirkzeiten der Emittenten wurden dann die jeweils auftretenden Beurteilungspegel an den betroffenen Immissionsorten berechnet. Die berechneten Beurteilungspegel unterschreiten an allen untersuchten Immissionsorten zuverlässig die nach der Neukontingentierung zur Verfügung stehenden Immissionskontingente. Durch den in der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros GEOPLAN angenommenen Betrieb des Holzwerks Weinzierl, einschließlich der berücksichtigten Erweiterungsflächen, entstehen an den maßgeblichen Immissionsorten keine Überschreitungen der nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Verordnungen höchstzulässigen Immissionsricht- oder -Grenzwerte in der Tag oder Nachtzeit.

Bisher konnten bei einer Vielzahl von Überwachungsmessungen des Unterzeichners, nahezu 20, an einer Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte, jeweils keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Ergebnisse des Schallschutzgutachtens der Fa. Geoplan sowie der genannten Kontrollen des Landratsamtes Passau sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 Wasserrecht, Schreiben vom 15.05.2015

In der Begründung zum Bebauungsplan ist angegeben, dass die Niederschlagsentwässerung über Ableitung über ein Regenrückhaltebecken in einen Vorfluter erfolgen soll. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, in welches Gewässer die Einleitung erfolgen soll bzw. wer wasserrechtlich als Einleiter in den Vorfluter auftritt. Die geplante Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus diesem Gebiet ist eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 WHG) und bedarf gem.

§ 8 WHG einer Erlaubnis, da aufgrund der Größe des Einzugsgebietes die Grenzen des Gemeingebrauchs voraussichtlich überschritten sind.

Sollte dies der Fall sein, ist die nach § 8 WHG erforderliche Erlaubnis umgehend vom Träger der Entwässerungseinrichtung (entweder Gemeinde oder privater Bauherr oder Inhaber der Entwässerungseinrichtung z. B. Straßengraben des Landkreises Passau) beim Landratsamt Passau unter Vorlage der hierzu notwendigen Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu beantragen. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wurde beim Landratsamt Passau noch nicht vorgelegt.

Vor Erteilung dieser Erlaubnis ist u. E. eine gesicherte Erschließung nicht gegeben. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes Passau- Bauamt- vom 28. 11.2013 an die Gemeinden des Landkreises Passau wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ableitung erfolgt in den Thannetgraben. Das Wasserrechtsverfahren wird derzeit parallel durchgeführt. Die Ableitung wurde bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Vor Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 12.06.2015

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

„Auf die Stellungnahme vom 16.01.2015 wird hingewiesen. Der Ausbau der Kreisstraße PA86 ist zwar geplant, aber auch abhängig von den anliegenden Grundstückseigentümern. Der Erwerb dieser Grundstücke ist sicherlich ein schwieriger und langfristiger Prozess, dessen Ausgang noch ungewiss ist.

Die straßenmäßige Erschließung des Lkw-Parkplatzes sollte nicht über die Hennermayer Straße, sondern von der Hohenthanner Straße über das bestehende Betriebsgelände erfolgen.

Der geplanten Erweiterung des GE Eben kann nur zugestimmt werden, wenn der notwendige Ausbau der Kreisstraße zeitnah erfolgt.“

In der formellen Stellungnahme soll der planenden Kommune zur Überwindung der Einwände entsprechende Möglichkeiten mitgeteilt werden. Hierzu wird der Ausbau der Kreisstraße ausgeführt.

Abwägung: Die Erschließung des Betriebsgeländes erfolgt wie bisher auch über die Hohenhanner Straße. Zur Hennermayer Straße ist nur ein Rettungsweg / Feuerwehrzufahrt festgesetzt.

Die Stadt Vilshofen an der Donau unterstützt den Landkreis bei den Grundstücksverhandlungen zum geplanten Ausbau der PA 86. Im Kreisausschuss für Verkehr und Tourismus Passau vom 23.04.2015 wurde bereits eine Beauftragung zur Vorplanung – unter Voraussetzung der Abgabebereitschaft der Grundstückseigentümer – für den Ausbau der Kreisstraße PA 86 beschlossen.

Zu den Einwänden der Stellungnahme vom 16.01.2015 gilt die Abwägung im Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 22.01.2015 weiter.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 10.06.2015

Die Ausgleichsfläche liegt im Landkreis Deggendorf und kann hieramts naturschutzfachlich nicht geprüft werden. Sofern von der örtlich zuständigen UNB Deggendorf die Fläche und die vorgesehenen Maßnahmen für geeignet befunden wurden, bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken. Der aktuelle Stand dazu kann nicht im Detail nachvollzogen werden. Jedoch wird allgemein darauf hingewiesen, dass sich die Umsetzung der Maßnahmen durch die verantwortliche Stadt Vilshofen in einer Nachbarkommune möglicherweise aufwendiger gestalten kann als im eigenen Hoheitsbereich

5.569 m² + 131 m² werden über das Ökokonto ausgeglichen (liegt nicht in Pocking!) - Nachweis der Einzahlung ist erforderlich!

Abwägung: Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf wurden keine Bedenken vorgebracht. Der Nachweis der Einzahlung wird der Genehmigungsfassung beigelegt. Die Bezeichnung des Ökokontos (S. 32, S. 48, + Beilageblatt) wird angepasst.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 15.06.2015

1. Gewässer und Überschwemmungsgebiete:

Im Planungsbereich werden keine Oberflächengewässer berührt.

2. Oberflächenentwässerung:

Mit den textlichen Festsetzungen zum Niederschlagswasser besteht grundsätzlich Einverständnis.

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt. Im wasserrechtlichen Verfahren sind die jeweiligen Vorgaben hinsichtlich Menge und Qualität der Einleitung zu bestimmen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Ein Wasserrechtsverfahren befindet sich in Aufstellung. Die Vorgehensweise und Abwicklung wurde bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt (Herr Wolf, Herr Mailhammer) abgestimmt. Auf die vorgenannte Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Wasserrecht, wird ergänzend verwiesen.

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 10.06.2015

Es wird lediglich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 14.01.2015 verwiesen.

Abwägung: Die in der Stellungnahme vom 14.01.2015 angesprochenen Hinweise bzw. Forderungen wurden bereits im Billigungs- und Auslegungsbeschluss behandelt. Die Erschließung hinterliegender Grundstücke ist gewährleistet. Die Ausgleichsflächen befinden sich im Besitz der Holzwerke Weinzierl.

Bayernwerk AG, Bamberg, Schreiben vom 15.06.2015

Die Auflagen und Hinweise aus unserer Stellungnahme BAG-DNLL MK ID 16255 wurden in der Begründung mit Umweltbericht unter Punkt 9.1.19 in der Fassung vom 22.01.2015 ausreichend berücksichtigt.

Die damalige Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Unter dem in der Änderung zur Entwurfsfassung vom 29.04.2015 auf Seite 14 genannten Begriff „Bauherr“, ist nicht die Bayernwerk AG als Bauherr der 110-kV Freileitung zu sehen, sondern der Bauherr, welcher für die Bebauungsplanänderung und –erweiterung verantwortlich ist. In diesem Fall die Fa. Weinzierl.

Die o. g. Stellungnahme vom 04.02.2015 ging bei der Stadt Vilshofen an der Donau erst am 06.02.2014 und somit nach der Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein. Der Inhalt der Stellungnahme BAG-DNLL MK ID 16255 vom 04.02.2015 wird ergänzend wiedergegeben:

„1 Hochspannungsanlagen

Der geplante Bereich des Bebauungsplanes Eben wird von unserer im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung überspannt (110-kV-Freileitung Pfarrkirchen-Arnstorf-Pleinting, Ltg.-Nr. O49 Mast Nr. 137 – 139). Die Baubeschränkungszone der betroffenen Hochspannungsfreileitung beträgt 24,00 m, beiderseits der Leitungssachse. Wie wir aus dem Bebauungsplan entnehmen können, soll der Mast 138 zurück gebaut und im Gegenzug zwei neue Maste, jeweils an den Grundstücksgrenzen, errichtet werden. Diesbezüglich wurde bereits in persönlichen Gesprächen mit Ihnen und der Firma Weinzierl die Umbaumaßnahme besprochen.

Der im Bebauungsplan angegeben Umbauvariante können wir, vorbehaltlich der Erteilung aller privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, zustimmen. Jedoch können wir zeitlich noch nicht abschätzen, wann die benötigten Genehmigungen vorliegen werden. Im Bebauungsplan wurde, innerhalb der Baubeschränkungszone (24,00 m, beiderseits der Leitungssachse), eine max. Firsthöhe von 12,00 m angegeben. Dieser können wir, nachdem der Leitungsumbau erfolgt ist, zustimmen. Sollte jedoch die Umbaumaßnahme nicht zustande kommen, so muss die angegebene Firsthöhe entsprechend der bestehenden Leitung angepasst werden. Die Firsthöhe wird dann für die betroffene Fläche erneut berechnet und der Stadt Vilshofen als max. Bauhöhe vorgegeben. Weiterhin sind die Kosten für die Umbaumaßnahme durch die Firma Weinzierl zu tragen. Sollte ein Umbauvertrag nicht zustande kommen, lehnen wir einen Umbau der Hochspannungsfreileitung ab.

Am nördlichen Planungsgebiet konnten wir außerdem feststellen, dass neue Bäume gepflanzt werden sollen. Dieser Bepflanzung können wir vor der Errichtung des neuen Mastes nicht zustimmen. In einem Radius von mindestens 10,00 m, gemessen ab Fundamentaußenkante, ist grundsätzlich von einer Bepflanzung abzusehen.

2. Mittel- und Niederspannungsanlagen

Wir haben die Planungsunterlagen überprüft. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen (Mittel- und Niederspannungsanlagen) der Bayernwerk AG. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

3. Allgemeines: Es wird darauf hingewiesen, dass künftig zu Bauleitverfahren die Bayernwerk, AG, Netzcenter Vilshofen zu beteiligen ist. Ansonsten bestehen keine Einwendungen. Die weiteren Maßnahmen der Bauleitplanung ist rechtzeitig mit der Bayernwerk AG abzustimmen.“

Abwägung: Wie in der aktuellen Stellungnahme zu entnehmen ist, wurden alle Belange ausreichend berücksichtigt. Bei dem angesprochenen Begriff des Bauherren der Änderung zur Entwurfsfassung vom 29.04.2015 wurde festgelegt, dass die Kosten der Planung und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen der Bauherr heranzuziehen ist. Mit Bauherr ist der Veranlasser, somit die Fa. Weinzierl, gemeint. Die Auffassung zum Begriff des Bauherren ist somit korrekt. Die Begründung wird dahingehend noch ergänzt.

Der Umbauvertrag zur Mastverlegung und Erneuerung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Beteiligung der Bayernwerk AG, Netzcenter Vilshofen in Bauleitverfahren wurde bereits berücksichtigt. Die Abstimmung der Baumaßnahme zur Mastverlegung erfolgt durch die Firma Weinzierl.

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 18.05.2015

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken. In Punkt 7.3.1 (zum Flächennutzungsplan) wird die Abwasserbeseitigung im Trennsystem angegeben. Im GE Eben ist nur die Einleitung von Schmutzwasser (Mod. Trennsystem) in das Leitungssystem der Stadtwerke möglich. Das Niederschlagswasser ist vom Grundstückseigentümer in Eigenregie zu entsorgen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie unter Nr. 4.3.2 des Bebauungsplanes erläutert, erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung über ein neu anzulegendes Regenrückhaltebecken. Nr. 4.3.1 wird dahingehend ergänzt, dass es sich hier um ein modifiziertes Trennsystem handelt und nur die Einleitung von Schmutzwasser möglich ist.

Gemeinde Künzing, Schreiben vom 18.05.2015

Es wird mitgeteilt, dass bereits am Stand jetzt Beeinträchtigungen insbesondere Lärm durch Abkippen und Fahrverkehr usw. am Hauptort Künzing und in den süd-östlichen Ortsteilen zu bemerken sind. Wir verweisen darauf, dass die vorliegende Planung bezüglich Änderung und Erweiterung zu keinerlei Verschlechterung der lärmemittierenden Geräusche führen darf und dass im Zuge der jetzt geplanten Maßnahmen die bestehenden Beeinträchtigungen abgestellt werden sollen.

Die Hochwassersituation auf Höhe der FI-Nr. 1201 und 1206, Gem. Künzing darf sich aufgrund der Ableitung von Regenwasser nicht verschärfen.

Abwägung: Die rechtlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte werden im Bebauungsplan „GE Eben“ Deckblatt Nr. 4 vorgegeben und sind einzuhalten. Darüber hinaus wurde im Bebauungsplan eine zusätzliche Lärmschutzwand an der nördlichen Grenze und mit einer daran anschließenden Westgrenze (Teilfläche) der Erweiterungsfläche festgesetzt. Auf die Ausführungen zur oben aufgeführten Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Technischer Umweltschutz, wird verwiesen.

Die Ableitung von Regenwasser erfolgt über das geplante Regenrückhaltebecken und wird im wasserrechtlichen Verfahren aufgezeigt.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 13.05.2015

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Erweiterung betrifft die Abfallentsorgung nicht direkt und kann wie bisher erfolgen. Weiter wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, die Möglichkeit von Müllnormgroßbehältern mit 1100 Liter Füllraum und die hierfür zwingend erforderliche Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald hingewiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entsorgung erfolgt wie bisher.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 08.06.2015

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.01.2015 verwiesen, welche mit folgender Änderung weiter gilt:

Nach Bekanntwerden ist ein aktualisierter Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für das geplante Neubaugebiet zuzusenden. Diese Angaben sind notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.

Abwägung: Bei der Erweiterung handelt es sich nicht um ein Neubaugebiet zu Wohn- oder Gewerbezwecke, welche einen Telekommunikationsanschluss benötigen, sondern um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller ist für die Erweiterung des Gewerbegebietes kein zusätzlicher Anschluss erforderlich.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 10.06.2015

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt mit den o. g. Bauleitplanentwürfen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Weiterentwicklung im Ortsteil Eben zu schaffen.

Zu der Planung wurde von der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 09.01.2015 Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Planung etwas weiterentwickelt. Die von uns geäußerten Hinweise wurden aufgegriffen und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Auf Grund der Nähe des Gewerbebetriebes zu Wohnnutzungen hat es in der Vergangenheit immer wieder Konflikte gegeben. Die Belange der umgebenden Wohnbebauung sollten daher vor allem bei der Organisation der Betriebsabläufe berücksichtigt werden. Die schalltechnische Untersuchung kommt aber zum Schluss, dass durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des „GE Eben“ sowie eine Anpassung der Emissionskontingente, bei den Anwohnern keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (Lärm) zu erwarten sind.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Fa. Weinzierl wurden umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmentwicklung und der Betriebsabläufe vorgelegt, welche sukzessive abgearbeitet werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmentwicklung. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Technischer Umweltschutz verwiesen, wonach auch in mehrfachen Kontrollen keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte oder -richtwerte festgestellt werden konnte.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 11.06.2015

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Auf das Schreiben der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 10.06.2015 wird verwiesen.

Abwägung: Die angesprochenen Belange der Regierung von Niederbayern wurden behandelt. Auf die oben genannte Abwägung wird daher verwiesen, die sinngemäß auch für diese Stellungnahme gilt.

Landratsamt Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 20.05.2015

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sich auf den Landkreis Passau beschränkt und eine naturschutzfachliche Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde Passau erfolgt. Weiter heißt es:

Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte Ausgleichsbedarf soll teilweise im Landkreis Deggendorf nachgewiesen werden. Hierzu wurde ein Ausgleichsflächenbebauungsplan erstellt und mit der UNB Deggendorf abgestimmt. Die Gemeinde Künzing hat zwischenzeitlich das erforderliche Bauleitplanverfahren durchgeführt. Seitens der UNB Deg-

gendorf wurden zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Ausgleichsflächenbepauungsplan lediglich eine Zuordnung der Ausgleichsfläche für den durch Deckblatt Nr. 1 geänderten Bebauungsplan „GE Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“ enthält.

Aus dem Umweltbericht zu dem hier vorliegenden Verfahren ist erkennbar – auch wenn die diesbezüglich enthaltene Formulierung fragwürdig ist -, dass die restliche Ausgleichsfläche des Ausgleichsflächenbepauungsplanes für das hier vorliegende Bauleitplanverfahren dienen soll. Eine konkrete Zuordnung bzw. Formulierung im Ausgleichsflächenbepauungsplan ist nicht gegeben. Inwiefern hier Nachbesserungsbedarf besteht, ist rechtlich zu klären.

Bitte stimmen Sie sich mit der erforderlichen Meldung der Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umweltschutz zum Eintrag ins Ökoflächenkataster mit der Gemeinde Künzing ab.

Abwägung: Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Passau hat keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens. Anmerkungen werden in die Genehmigungsfassung übernommen. Dem Ausgleichsflächenbepauungsplan wurden konkrete Flächen zugeordnet und in der Planfassung gekennzeichnet. Dieser wird in die Genehmigungsfassung übernommen. Die Meldung der Ausgleichsfläche wurde im Ausgleichsflächenbepauungsplan der Gemeinde Künzing bereits festgesetzt.

Von nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände oder Stellungnahmen abgegeben:

Landratsamt Passau, Kreisstraßenverwaltung, Schreiben vom 21.05.2015

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 18.05.2015

Gemeinde Aldersbach, Schreiben vom 22.05.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau, Schreiben vom 18.05.2015

Aus der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Auf die vorgelegte Stellungnahme vom 15.06.2015 bzw. die geänderte Fassung vom 06.07.2015 wird verwiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

Zu Nr. 1: *Bei dem holzverarbeitenden Betrieb der Firma Weinzierl handelt es sich um einen historisch entwickelten Betrieb, der für die weitere Entwicklung sowie für den Erhalt des Betriebes die Erweiterung des Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt hat. Wie auch bereits durch die Regierung von Niederbayern in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2015 erläutert, wird durch eine langfristige Standortsicherung der Firma Weinzierl auch ein Beitrag zur Erhaltung der Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk in der Region geleistet (vgl. Regionalplan Donau-Wald B IV 3.1).*

Die betroffenen Belange werden in der bisherigen und auch künftigen Entwicklung in den Bauleitplanverfahren beachtet und abgehandelt (Schallschutzgutachten...).

Wie in der Stellungnahme des technischen Umweltschutzes auch bereits ausgeführt wurde, werden alle bisherigen Vorgaben in Sachen Lärm eingehalten.

Zur angesprochenen verkehrsmäßigen Erschließung wurde eine genauere Erläuterung der Entwurfssfassung des Bebauungsplanes beigefügt. Es sind nicht nur Lagerflächen festgesetzt, da, wie im Bebauungsplan beschrieben, auch andere, dem Betrieb dienende, Anlagen entstehen können.

Gemäß Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung beabsichtigt der Landkreis die betroffene Kreisstraße PA 86 auszubauen. Derzeit laufen mit der Stadt Vilshofen die Grundstücksverhandlungen. Die Planungen des Gewerbegebietes werden mit der Kreisstraßen-

verwaltung abgestimmt. Der Ausbau der Kreisstraße stellt, wie man auch an den Anregungen der Anwohner sieht, kein privates Einzelinteresse dar (Straßenquerschnitt, Gehweg,...). In die Entwurfsfassung ist eine Aufstellung übernommen, in welcher die Einsparungen an LKW-Fahrten durch bisherige und zukünftige Investitionen und Umbauten dargestellt werden.

Die Schnittholz mengen bleiben auch nach Erweiterung des Geländes gleich, weshalb sich auch der LKW-Verkehr nicht erhöhen wird. Die bisherigen Fahrten können den Unterlagen des Betriebes entnommen werden und wurden bei Betriebsprüfungen bestätigt.

Die bestehende Sägeanlage wird nicht erweitert, weshalb die derzeit verarbeitende Holzmenge sich auch nicht erhöht. Die Errichtung einer zweiten Sägestraße wird durch die Stadt Vilshofen an der Donau privatrechtlich ausgeschlossen.

Der angedachte LKW-Parkplatz hätte der Entzerrung der bisherigen Situation gedient. Mehr Lagerkapazitäten am Betriebsgelände können notwendige Fahrten zu Außenlagern ebenso vermindern.

Zu Nr. 2: Die Grundsätze wurden bei der Planung beachtet. Angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich nur Flächen im Außenbereich. Es wurde darauf geachtet, dass die Erweiterungsfläche möglichst weit von bestehender Wohnbebauung abgerückt wird. Im nördlichen Bereich wurde zum Schutz der Anwohner und des Landschaftsbildes eine reine Holzlagerfläche festgesetzt, auf welcher keine Hallen errichtet werden dürfen. Alle Grenzwerte und Richtwerte werden eingehalten. Eine Abwägung fand im Rahmen der Bauleitplanung statt.

Zudem gab es keine Einwände des technischen Umweltschutzes, sowie der Regierung von Niederbayern.

Die jeweiligen Auflagen für Gewerbebetriebe und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft werden auf dem Betriebsgelände eingehalten. Um Betriebsabläufe optimieren zu können benötigt der Betrieb weitere Flächen um die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände entzerren zu können.

Zu Nr. 3: Punkt 3.3 beinhaltet alle Angaben. Hier wird nicht ausschließlich auf Lagernutzung hingewiesen. Produktionsstraßen, Trocknungsanlagen und weitere zukünftig mögliche Technische Einrichtungen sollen weiterhin möglich sein. Eine derartige Einschränkung des Betriebes, auch im Hinblick auf die Zukunftsentwicklung ist nicht zielführend. Die vorgeschlagene Formulierung einer Einschränkung der Betriebe durch Vorgabe der TA Luft und TA Lärm ist nicht erforderlich, da diese Normen grundsätzlich einzuhalten sind.

Bezüglich der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten im überplanten Bereich wird mit dem Grundstückseigentümer eine Dienstbarkeit im Grundbuch bis spätestens zum Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes eingetragen. Hiermit ist folglich eine darüber gehende Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen. Zulässig sind insbesondere Anlagen, welche bisher auf dem Betriebsgelände bereits vorhanden sind – ausgenommen sind weitere Sägeanlagen sowie ein Leimbinderwerk.

Zu Nr. 4: Die Regierung von Niederbayern wurde im Laufe des Verfahrens ebenso beteiligt. Mit Ihrer Stellungnahme vom 09.01.2015 kommt die Regierung zu dem Ergebnis, dass die Planungen nicht den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung widersprechen.

Die im Jahr 2008 durchgeführte Alternativenprüfung verliert auch im Hinblick auf diese Erweiterung nicht an Gültigkeit. Durch weitere entstandene Betriebsanlagen und Infrastruktur auf dem Gelände ist es noch bedeutender, die Flächen angrenzend an das bestehende Betriebsgelände zu errichten. So können auch die symbiotischen Wirkungen der am Standort befindlichen Energie- und Wärmeproduktion für neu entstehende Anlagen (z. B. beheizte Lagerhallen) genutzt werden.

Auch zur Änderung des derzeitigen Flächennutzungsplanes wurden Überlegungen vorgenommen um Standortalternativen zu Prüfen. Im gesamten Stadtgebiet befinden sich keine zusammenhängenden Gewerbegebietsflächen dieser Größenordnung.

Zu Nr. 5: Gemäß Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung beabsichtigt der Landkreis die betroffene Kreisstraße auszubauen. Derzeit laufen mit der Stadt Vilshofen die Grund-

stücksverhandlungen. Die Planungen des Gewerbegebietes werden mit der Kreisstraßenverwaltung abgestimmt. In die Entwurfsfassung ist eine Aufstellung übernommen, in welcher die Einsparungen an LKW-Fahrten durch bisherige und zukünftige Investitionen und Umbauten dargestellt werden.

Die Schnittholz mengen bleiben auch nach Erweiterung des Geländes gleich, weshalb sich auch der LKW-Verkehr nicht erhöhen wird. Die bisherigen Fahrten können den Unterlagen des Betriebes entnommen werden und wurden bei Betriebsprüfungen bestätigt.

Der angedachte LKW-Parkplatz dient der Entzerrung der bisherigen Situation. Der Verkehr könnte dadurch in der Organisation und Abwicklung entsprechend gelenkt werden.

Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes ist nicht erforderlich, da, wie bereits erwähnt, die Mehrbelastung durch den Lkw-Verkehr mit der Erweiterung nicht einhergeht. Darüber hinaus ist seitens des Landkreises geplant, die Kreisstraße auszubauen, was letztendlich zu einer grundsätzlichen Verbesserung führen wird.

Zu Nr. 6: Die Bayerische Bauordnung wird beachtet. Die notwendigen Löschwassermengen und Vorkehrungen werden in den textlichen Festsetzungen (9.1.13) festgesetzt. Abstände zu Wohnbebauungen ändern sich durch die Erweiterungsflächen nicht. Rettungswege wurden in der Planung bereits beachtet. Löschwasservorrichtungen können auch als Zisterne angelegt werden. Die Erweiterungsflächen befinden sich an der Hennermaier Straße. Die benötigten Aufstellflächen sind auf dem Betriebsgelände zu schaffen. Der Brandschutznachweis ist im Baugenehmigungsverfahren aufzuzeigen und nachzuweisen.

Zu Nr. 7: Die Belange des Vorbehaltsgebietes Forst Hart ist bereits Bestandteil des Umweltberichtes. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird ein ausreichender Sicherheitsabstand zu geschützten Arten eingehalten. Der Wurzelbereich des angrenzenden Waldes wird ebenso von jeglichen Eingriffen freigehalten. Zudem werden an den neu entstehenden Böschungen weitere Pflanzungen vorgenommen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Alle Anregungen und Einwendungen wurden in der Bauleitplanung beachtet.

Zu Nr. 8: Eingriffe in das Landschaftsbild wurden im Umweltbericht behandelt und bei der Ermittlung der Ausgleichsflächen beachtet.

Bei der Erweiterung werden Flächen für den bestehenden Betrieb ausgewiesen. Diese dienen u. a. dazu, dass sich der Betrieb in unmittelbarer Nähe zum Bestand weiterentwickeln kann. Alternative Standorte kamen somit nicht in Betracht. Des Weiteren wird auf die Abwägung zu Nr. 4 verwiesen.

Die Abhandlung der Naturschutzbelange wird in den Bebauungsplanunterlagen und dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag detailliert beschrieben. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gab es diesbezüglich keine Einwände.

Zu Nr. 9: Die Niederschlagswasserableitung erfolgt nach den wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften, die durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als Sachverständige geprüft werden. Festsetzungen zum Niederschlagswasser wurden bereits unter 9.1.15.1 getroffen.

Zu Nr. 10: Immissionsschutz, Lärmbelastung und Verkehr:

Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte werden ständig unterschritten (vgl. Stellungnahme Technischer Umweltschutz).

Eine neue Betrachtung und Bewertung wurde bereits dem Technischen Umweltschutz des Landratsamtes Passau vor Stellungnahme zur Entwurfsfassung vorgelegt. Dieser sieht keinen Grund für weitere Veranlassungen.

Das Gutachten wurde durch das Landratsamt Passau geprüft.

Zur angesprochenen Überschreitung der Immissionsrichtwerte wurde im vorliegenden Gutachten festgestellt, dass keine Überschreitung vorliegt.

In einer Besprechung mit den Anwohnern wurde angesprochen, dass Holzstaub vom nördlichen Lager, welches dem Betrieb des Heizwerks dient, verweht wird. Seitens des Betreibers wurde zugesagt, dass diese Situation durch Umorganisation eingestellt wird. Seitens des Landratsamtes Passau, Abteilung Immissionsschutz wurde diesbezüglich

auch bereits Ende Mai 2015 eine Minimierung von Staubemissionen in die Wege geleitet. Weitere Belange sind jedoch nicht bekannt.

Naherholung:

Im Umweltbericht wurde die Erholungseignung des Erweiterungsgebietes selbst beschrieben. Einzig die Hennermaiser Straße kann angrenzend zur Erholung genutzt werden. Der angrenzende Wald besitzt keine Wegeverbindungen in direkter Nähe (150 m Abstand).

Die Erholungswirkung des angrenzenden Forst Hart wurde nicht bewertet.

Sicherheit: *Wie bereits ausgeführt entsteht durch die Erweiterung keine Mehrbelastung der Kreisstraße. Bei der Ausbauplanung der Kreisstraße ist jedoch zur grundsätzlichen Verbesserung ein Gehweg vorgesehen.*

Die Einhaltung der Ladungssicherung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, wird jedoch von der örtlichen Polizei bei Kontrollen immer wieder überprüft.

Der Planentwurf zur Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „GE Eben“ durch Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 23.07.2015 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Tagesordnungspunkt 9.:
Änderung des Bebauungsplanes Alkofen "Horiberg-Altenöd"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Keine Abstimmung zu diesem TOP.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 10.:
Neugestaltung der Oberen Vorstadt; hier: Vergabe der Verkehrsanlagen / Bauwerke

Anwesend: 16 | Stimmen: dafür 16 - dagegen 0

Beschluss:

Vom Architekturbüro Wenzel, Passau und dem Ingenieurbüro Schönbuchner, Vilshofen an der Donau, wurde für das Bauvorhaben „Ortskernsanierung Neugestaltung Obere Vorstadt“ eine öffentliche Ausschreibung für das Gewerk Verkehrsanlagen/Bauwerke vorgenommen.

Nach Prüfung des Leistungsverzeichnisses wird die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt.

Tagesordnungspunkt 11.:

Bau eines Fußballplatzes bei der Realschule Schweiklberg - Antrag auf Zuschuss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 19 - dagegen 1

Beschluss:

Die Stadt Vilshofen an der Donau gewährt der Abtei Schweiklberg / Coelestin-Maier-Realschule für den Bau eines Kunstrasenplatzes einen Zuschuss in Höhe von einem Drittel der nachgewiesenen Kosten, maximal einen Betrag von 300.000,00 Euro. Die finanzielle Beteiligung reduziert sich entsprechend, wenn für den Bau die Möglichkeit eines Umsatzsteuerabzugs gegeben ist. Mit der Abtei Schweiklberg ist eine Fördervereinbarung abzuschließen..

Tagesordnungspunkt 12.:
Breitbandausbau Vilshofen - Auftragsvergabe für die Erschließungsgebiete Lindach-Algerting und Seestetten

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Der Auftrag für den Breitbandausbau in den Erschließungsgebieten Lindach-Algerting und Seestetten wird vorbehaltlich der Förderung durch die Regierung von Niederbayern an die Telekom Deutschland GmbH vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die entsprechenden Verträge mit der Telekom Deutschland GmbH abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 13.:
Privatisierungsklausel nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO)

Anwesend: 17 | Stimmen: dafür 17 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass in gebotenem Maß, Aufgaben an Dritte übertragen worden sind. Weitere Bereiche zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben sind zurzeit nicht erkennbar bzw. nicht sinnvoll.